

(3) Bei Schweißarbeiten an Wassermänteln im Innern des Ofens ist der Standplatz des Schweißers so herzurichten, daß er gegen Verbrennungen geschützt ist. In gefährlicher Nähe befindliche überhängende Ofensätze sind abzustößen oder abzustützen.

#### § 17 Cowper (Winderhitzer)

Beim Ausbau bzw. bei Reparaturen des Mauer- und Gitterwerks im Cowper ist der An- und Abtransport der Materialien durch den Brennerschacht vorzunehmen. Der Transport, das Heben und Senken von Materialien im Schacht darf nur nach festgelegten Signalen über Signal- und Sprechanlagen erfolgen. Die Befestigung der Seilrollen ist mittels Stützen im äußeren Stahlmantel derart anzubringen, daß ein Schwanzen bzw. Durchbiegen nicht möglich ist. Das Einmauern bzw. Einschlagen von Steigeisen im Brennerschacht ist nicht gestattet. Bei kleinen Reparaturen ist die Benutzung von Montagefahrstühlen zulässig.

#### § 18 Schutz gegen Erkältungen

(1) Bei allen Reparaturen und Ofenabbrüchen mit warmem Mauerwerk sowie bei Zugkanal- und Schornsteinfuhrsräumungen mit erhöhter Temperatur sind zum Ausruhen der erhitzten Arbeiter an zugfreien Plätzen, die frei von Gasen sind, Schutzwände mit Ruhebänken oder Klappsitzen aufzustellen. Sofern sich Toiletten und Aufenthaltsräume nicht in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle befinden, sind gefütterte Jacken oder Decken für die Wege zu diesen Räumen bereitzustellen.

(2) Zur Erfrischung sind in verschließbaren Thermosbehältern temperierte Getränke bereitzustellen. Die Zusammensetzung hat nach den Empfehlungen des Betriebsarztes bzw. der Arbeitssanitätsinspektion zu erfolgen.

#### § 19 Slaubschutz

(1) Abbruchmaterialien, die nicht mehr für den Wiederaufbau des gleichen Ofens verwendet werden können, sind anzufeuchten und, solange sie an der Abbruchstelle lagern, ständig feucht zu halten. Für den umgehenden Abtransport ist Sorge zu tragen.

(2) Bei Abbrüchen in den Ofenkammern ist der Staub nach Möglichkeit durch Wasserbesprühung zu binden oder abzusaugen. In allen sonstigen Fällen müssen die Beschäftigten Frischluftgeräte, mindestens aber Atemschutzmasken mit Feinstaubfilter tragen.

(3) Schleifmaschinen zum Nacharbeiten von Schamotte- und feuerfesten Steinen sind mit einer wirksamen Absaug Vorrichtung auszurüsten. Der abgesaugte Schleifstaub ist in Zyklonen oder anderen Einrichtungen staubbündelnd niederzuschlagen. An Schleifmaschinen, die nicht mit Absaugungen ausgerüstet sind, darf nur mit Frischluftgerät oder Kolloidfiltermaske gearbeitet werden. Diese Maschinen dürfen in geschlossenen Räumen nicht aufgestellt werden. Die Staubgefährdung der näheren Umgebung ist zu beachten.

#### § 20 Sprengarbeiten

Bei Sprengarbeiten in den Öfen und Ofenkammern sind die Öffnungen bzw. Durchbrüche sicher abzdämmen. Der Aufenthalt in der Sprengzone ist verboten.

Den Anordnungen des Sprengmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Gefahrenbereich ist durch Hinweisschilder (Sprengarbeiten!) zu bezeichnen. Zum Besetzen der Schüsse darf der Ladestock nicht aus funkenreisendem Material sein. Sprengstoffe müssen stets sicher verschlossen und - unter Aufsicht des Sprengmeisters aufbewahrt werden.

#### § 21 Backofenbau

(1) Für Reparaturen an Backöfen gelten die §§ 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18 und 20.

(2) Die Benutzung offener Lampen im Innern der Backöfen ist nicht gestattet.

#### IV. Schlußbestimmung

#### § 22 Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 115 bis 123 der Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1959

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

#### Arbeitsschutzanordnung 339.

— Wasserbauarbeiten —

Vom 9. November 1959

#### § 1 Allgemeines

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt in Verbindung mit der Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661).

#### § 2 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten am, auf und im Wasser

(1) Bei Arbeiten am, auf und im Wasser sind ausreichend Rettungsmittel (Rettungsringe mit Wurfleine, Fanghaken, Suchleinen, einsatzbereite mit Rettungsmitteln ausgerüstete Kähne u. dgl.) griffbereit zu halten. Mit Wirer Handhabung vertraute Personen, die außerdem für die Erste Hilfe ausgebildet sind und Wiederbelebungsversuche durchführen können, müssen stets anwesend sein (möglichst Rettungsschwimmer).

(2) Bei Arbeiten an, auf und in Gewässern mit Strömungen ab 1,5 m/s sind schnellwendige Motorboote an der Baustelle einsatzbereit zu halten.

#### § 3 Arbeiten auf Flößen

(1) Von Flößen aus darf nur gearbeitet werden, wenn sie genügend kippstabil und tragfähig, ausreichend befestigt und gegen Abtrieb gesichert sind. Sie sind mit Bohlen abzudecken und müssen allseitig eine 8 cm hohe Bordleiste haben. Die Seiten, an denen nicht gearbeitet wird, sind mit Geländer oder Stützen mit Haltesailen zu sichern.

(2) Flöße dürfen nicht einseitig baiastet werden.